

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mandipropamid 250 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Mandipro- Schweizerische Zulassungsnummer: D-4799
pamid Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 006221-00/005
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Rucola	Falscher Mehltau der Kreuzblütengewächse	Aufwandmenge: 0.6 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: Ab Befallsbeginn.	1
Salate (Asteraceae)	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 0.6 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: Ab Befallsbeginn.	1
Feldbau:			
Kartoffeln	Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 0.6 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	2, 3

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Maximal 2 Behandlungen.
2 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
3 = Wartefrist Frühkartoffeln: 7 Tage.

¹ SR 916.161

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch